



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Rolle und Rahmenbedingungen der pädagogischen Fachberatung in Kindertageseinrichtungen

1. Welche Aufgaben und welche Rolle kommen der pädagogischen Fachberatung nach den landesrechtlichen Regelungen zu?

Antwort:

Die kontinuierliche Inanspruchnahme einer pädagogischen Fachberatung ist allgemein eine Fördervoraussetzung für Kindertageseinrichtungen nach § 20 Absatz 2 KiTaG. Die Fachberatung darf keine Dienst- oder Fachaufsicht ausüben. Eine landesrechtliche Regelung zu Aufgaben und Rolle der Fachberatung besteht nicht. Das Land hat hierzu jedoch fachliche Empfehlungen veröffentlicht (siehe hierzu Antwort auf Frage 2).

2. Welche Vorgaben bestehen zur Ausgestaltung und zum Umfang der pädagogischen Fachberatung?

Antwort:

§ 20 Absatz 2 KiTaG sieht vor, dass Kindertageseinrichtungen pädagogische Fachberatung kontinuierlich in Anspruch nehmen. Nähere Vorgaben zur konkreten Ausgestaltung sowie zum Umfang der Fachberatung bestehen nicht.

Zu den Aufgaben und der Ausgestaltung der Fachberatung hat das Land jedoch fachliche Empfehlungen herausgegeben. Diese sind im Rahmen des KiTa-Reformprozesses in enger Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege entstanden. Die Empfehlungen sind hier veröffentlicht:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/soziales/kindertagesstaetten/Aktuelles/Fachberatung>

3. Wie legt die Landesregierung die im KiTaG vorgesehene „kontinuierliche“ Inanspruchnahme pädagogischer Fachberatung aus?

Antwort:

Siehe hierzu ebenfalls die Empfehlungen zur pädagogischen Fachberatung, Antwort auf Frage 2.

4. Welche Anforderungen bestehen hinsichtlich der Qualifikation pädagogischer Fachberatungen?

Antwort:

Nach § 20 Abs. 2 KiTaG müssen in der pädagogischen Fachberatung Tätige grundsätzlich über eine Qualifikation nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 KiTaG verfügen, also über einen entsprechenden pädagogischen Hochschulabschluss, sowie mindestens fünf Jahre Berufserfahrung im pädagogischen Bereich, davon mindestens zwei Jahre in einer Kindertageseinrichtung. Eine zweijährige hauptberufliche Tätigkeit als pädagogische Fachberatung ersetzt dabei ein Jahr Berufserfahrung in einer Kindertageseinrichtung.

5. Wie wird die pädagogische Fachberatung im Rahmen des KiTaG finanziert?

Antwort:

Die pädagogische Fachberatung wird im KiTaG über einen pauschalen Sachkostenzuschlag für Qualitätsmanagement und Fachberatung refinanziert. Nach § 39 Abs. 5 KiTaG beträgt dieser Zuschlag derzeit 454 Euro monatlich zuzüglich 36 Euro für jede Stammgruppe (zweite bis einschließlich zehnte Gruppe).

6. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Umsetzung und zu regionalen oder trägerspezifischen Unterschieden bei der pädagogischen Fachberatung vor?

Antwort:

Das Land steht in diversen Arbeitsgruppen und Austauschformaten in stetigem Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Einrichtungsträger sowie mit dem „Verband für Fachberatungen in der Kindheitspädagogik SH“. Dabei wird regelmäßig deutlich, dass zum einen sowohl der Bedarf als auch die Bereitschaft zur Inanspruchnahme auf Seiten der Träger und Einrichtungen hoch sind. Die strukturelle Ausgestaltung der Fachberatung der Träger wird unterschiedlich umgesetzt. So stellen Einrichtungsträger teilweise Fachberatungen

an, andere Einrichtungsträger nehmen freiberuflich tätige Fachberatungen in Anspruch. Thematisch sind nach den Rückmeldungen aus der Fachberatungspraxis derzeit Themen wie die Implementierung der überarbeiteten Bildungsleitlinien, Kinderschutz, sprachliche Bildung, der Übergang Kita-Schule sowie die Umsetzung inklusiver Pädagogik zentrale Beratungsinhalte.

7. Sieht die Landesregierung Änderungsbedarf bei den gesetzlichen, fachlichen oder finanziellen Rahmenbedingungen der pädagogischen Fachberatung? Wenn ja, welchen?

Antwort:

Die Landesregierung steht kontinuierlich in engem Austausch mit den kommunalen Landesverbänden, der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege, dem Verband für Fachberatungen in der Kindheitspädagogik SH sowie weiteren Fach- und Trägerverbänden. So werden Entwicklungen im Feld der Kindertageseinrichtungen in einem fortlaufenden Prozess gemeinsam diskutiert und durch das Land bewertet. Aktuell werden in diesen Gesprächen derzeit keine Änderungsbedarfe bezüglich der Rahmenbedingungen formuliert. Sollten dabei im Weiteren jedoch Änderungsbedarfe ersichtlich werden, werden diese gemeinsam beraten und Anpassungen durch das MSJFSIG geprüft.